

Merkblatt über die Familienzulagen im Kanton Appenzell I.Rh.

- Für Arbeitnehmende ausserhalb der Landwirtschaft
- Für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft
- Für Nichterwerbstätige

1 Was sind Familienzulagen?

Die Familienzulagen sollen zumindest einen Teil der finanziellen Aufwendungen für die Kinder ausgleichen. Sie umfassen Kinder- und Ausbildungszulagen. Im Kanton Appenzell I.Rh. werden keine Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet.

Mit der Revision per 1. Januar 2013 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) sind neu auch alle Selbständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft dem FamZG unterstellt und müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Auch die Selbständigerwerbenden sind beitragspflichtig, ob sie nun Anspruch auf Familienzulagen geltend machen können oder nicht.

Diese Ausdehnung machte auch eine Anpassung des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) erforderlich, welcher an der Landgemeinde vom 29. April 2012 zugestimmt wurde. Es gibt keinen Lastenausgleich zwischen den im Kanton Appenzell I.Rh. tätigen Familienausgleichskassen.

2 Welche Familienzulagen werden ausbezahlt?

200 Franken Kinderzulage im Monat pro Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Für Kinder, die wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum 20. Altersjahr ausgerichtet.

250 Franken Ausbildungszulage im Monat pro Jugendliche(n) resp. junge(n) Erwachsene(n) ab dem vollendeten 16. Altersjahr bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden immer als ganze Zulagen ausgerichtet, sofern der Lohn der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers mindestens 587 Franken pro Monat respektive 7'050 Franken pro Jahr beträgt.

3 Wer hat Anrecht auf Familienzulagen?

Arbeitnehmende Personen

Der Zulagenanspruch ist an die Lohnzahlung gekoppelt. Bei Krankheit, Unfall und Tod bleibt der Anspruch für den laufenden Monat und drei weitere Monate bestehen; bei Mutterschaftsurlaub jedoch längstens während 16 Wochen.

Selbständigerwerbende Personen

Sofern nicht schon ein vorrangiger Anspruch als Arbeitnehmende(r) besteht, kann bei der zuständigen Familienausgleichskasse eine entsprechende Anmeldung eingereicht werden.

Nichterwerbstätige Personen

Wer bei einer Ausgleichskasse als nichterwerbstätige Person erfasst ist und ein bescheidenes Einkommen hat, kann Familienzulagen erhalten. Weitere Anforderungen sind u.a.:

- steuerbares Einkommen unter 42'300 Franken
- kein Bezug einer ordentlichen Altersrente, auch nicht durch den Ehegatten/die Ehegattin
- keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
- keine selbständige Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten/die Ehegattin

Für welche Kinder kann ein Anspruch geltend gemacht werden?

- Eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten
- Pflegekinder, die unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen wurden
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt

Landwirtschaft

Über die Anspruchsvoraussetzungen von selbständigen Landwirten/Landwirtinnen oder Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft gibt das Merkblatt 6.09 Auskunft. Es kann bei der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. bezogen werden oder steht im Internet unter www.ahv-iv.ch zur Verfügung.

4 Welcher Elternteil hat Anspruch auf die Zulagen?

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Die Familienausgleichskasse prüft dies und beachtet bei so genannten Anspruchskonkurrenzen folgende gesetzliche Regelung, die in der ganzen Schweiz gilt:

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen, so steht der Anspruch in nachfolgender Reihenfolge zu:

- a. der erwerbstätigen Person
- b. der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes inne hatte
- c. der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit überwiegend lebte
- d. der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
- e. der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen

Anspruch auf eine Differenzzulage besteht, wenn die zweitanspruchsberechtigte Person in einem Kanton arbeitet, in dem die Zulage höher ist als im Kanton mit dem Hauptanspruch.

5 Familienzulagen für Kinder im Ausland

Im Verhältnis zu den Staaten der EU und EFTA gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechtigte Person und/oder ein Kind in einem anderen Land wohnt. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland des Kindes ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird in jenem Land eine Differenzzulage ausgerichtet.

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn ein Kind im Ausland wohnt, richtet sich nach den Staatsverträgen. Um den konkreten Einzelfall zu beurteilen, verwendet die Familienausgleichskasse Appenzell I.Rh. das internationale Formular E 411, welches Sie kostenlos bei unserer Ausgleichskasse beziehen können.

6 Geltendmachung der Familienzulagen

Wer Familienzulagen beziehen will, hat den Anspruch schriftlich anzumelden. Die Anmeldung für Familienzulagen kann auf unserer Ausgleichskasse getätigt werden. Sie kann auch zugestellt werden und steht im Internet unter www.akai.ch im Online Schalter unter „Formulare“ zur Verfügung.

- Arbeitnehmer(innen) machen den Anspruch über ihren Arbeitgebenden geltend. Die Anmeldung wird dann durch diesen an die zuständige Familienausgleichskasse weitergeleitet.
- Selbständigerwerbende Personen und Arbeitnehmer(innen) von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebenden (ANobAG) reichen die Anmeldung bei der Familienausgleichskasse ein, der sie angeschlossen sind.
- Nichterwerbstätige Personen reichen die Anmeldung bei der Ausgleichskasse des Kantons Appenzell I.Rh. ein.

Das Anmeldeformular sollte vollständig ausgefüllt sein, damit Rückfragen vermieden werden können. Zudem sind die nötigen Dokumente beizulegen, beispielsweise:

- Kopie des Familienbüchleins bzw. -nachweises oder der Geburtsurkunden der Kinder
- Ausbildungsbelege (Schulbestätigungen, Lehrverträge, Studienbescheinigungen usw.);
- Bei Eltern, die nicht beide zusammen mit dem Kind leben, Urteile oder Vereinbarungen über die Regelung der elterlichen Sorge, des Unterhalts und der Betreuung des Kindes;
- allenfalls Bestätigung des zweiten Elternteils über den Nichtbezug von Familienzulagen
- Formular E411 bei Wohnsitz des Kindes im Ausland.

7 Weiterer Ablauf und Mitteilung des Anspruches

Bei allen Anmeldungen prüft die Familienausgleichskasse Appenzell I.Rh. zuerst ihre Zuständigkeit. Danach wird Ihr Anspruch geprüft und in der Regel eine anfechtbare Verfügung erlassen. Dieser Entscheid wird sowohl der anspruchsberechtigten Person als auch der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber übermittelt.

Selbständigerwerbende Personen, welche bei unserer Familienausgleichskasse erfasst sind, erhalten die Verfügung direkt von uns.

Nichterwerbstätige erhalten die Verfügung direkt durch unsere Familienausgleichskasse.

8 Auszahlung der Familienzulagen

Ab 1. Januar 2013 erfolgen die Auszahlungen der Kinder- und Ausbildungszulagen nicht mehr an die Arbeitnehmenden direkt, sondern an deren Arbeitgebende, welche die Zulagen zusammen mit den monatlichen Lohnzahlungen an die Angestellten ausrichten.

Die Familienzulagen werden sowohl bei den Arbeitgebenden als auch bei den Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen mit den laufenden Beiträgen verrechnet.

9 Welche Familienausgleichskasse ist zuständig?

Im Kanton Appenzell I.Rh. sind mehrere Familienausgleichskassen tätig, die zugleich auch als AHV-Ausgleichskassen arbeiten. Die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden sind jeweils sowohl für die AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge als auch für die FAK-Beiträge der gleichen Ausgleichskasse angeschlossen. Mit einer einfachen Nachfrage bei den Arbeitgebenden kann deshalb schnell und klar festgestellt werden, welche Familienausgleichskasse zuständig ist.

10 Auskunfts- und Meldepflicht

Wer eine Anmeldung für Familienzulagen einreicht und wer Leistungen bezieht, hat auch Pflichten. Vor allem besteht eine Meldepflicht. Alle Änderungen der Verhältnisse, welche einen Einfluss auf den Anspruch und die Höhe der Familienzulagen haben könnten, sind der Familienausgleichskasse umgehend zu melden. Meldepflichtig sind zum Beispiel:

- Beginn, Abbruch oder Beendigung der Ausbildung eines Kindes
- Trennung oder Scheidung sowie Änderung bei der elterlichen Sorge
- Tod eines Kindes sowie Wegzug eines Kindes aus der Schweiz
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist, oder in dem das Kind wohnt
- Beim Bezug von Familienzulagen für Nichterwerbstätige jede Änderung der Einkommensverhältnisse sowie der Beginn eines Anspruches aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

11 Und was ist, wenn ich die Meldepflicht nicht einhalte?

Wer die Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig einhält, muss allfällig zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten. Die Rückerstattung erfolgt über die Auszahladresse.

Die Verletzung der Meldepflicht ist strafbar, u.U. kann eine Strafanzeige eingereicht werden.

12 Finanzierung

Die Arbeitgebenden finanzieren die Kinder- und Ausbildungszulagen sowie die Geburtszulagen für die Arbeitnehmenden. Der Beitrag an die Familienausgleichskasse Appenzell I.Rh. (FAK) beträgt 1,7 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme.

Die Selbständigerwerbenden bezahlen neu einen Beitragssatz von 1,0 Prozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen, maximal auf Fr. 148'200.-- im Jahr.

Die Arbeitnehmenden ohne abrechnungspflichtige(n) Arbeitgebende(n) entrichten den Beitrag aufgrund ihres Lohnes selber. Der Beitrag beträgt 1,7 Prozent.

Die Familienausgleichskasse Appenzell I.Rh. erhebt keine Verwaltungskostenbeiträge; die FAK-Beiträge unterstehen jedoch der Verzugs- und Vergütungszinspflicht.

Der Kanton Appenzell I.Rh. richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus.

13 Erläuterungen und Rechtsmittelbelehrung

Falls Unklarheiten bestehen, bitten wir Sie, sich vorerst telefonisch oder schriftlich mit unserer Ausgleichskasse in Verbindung zu setzen. Die gewünschten Auskünfte werden gerne erteilt. Die Zulagenverfügung kann danach durch eine Einsprache angefochten werden. Sofern man mit dem Einspracheentscheid nicht einverstanden ist, kann beim kantonalen Versicherungsgericht und dann sogar beim Bundesgericht Beschwerde erhoben werden.

Die Entscheide der Familienausgleichskasse Appenzell I.Rh. sind mit Rechtsmittelbelehrungen und verschiedenen Erläuterungen versehen.

14 Auskünfte und weitere Informationen

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen. Die rechtlichen Grundlagen sowie weitere Informationen finden sich unter www.ahv-iv.ch, Rubrik „Familienzulagen (FZ)“.

Damit die zuständige Familienausgleichskasse ermittelt werden kann, sind wir auf möglichst genaue Angaben der gesuchstellenden Person und des Arbeitgebenden angewiesen.

Für allfällige Fragen - auch in Bezug auf die zuständige Familienausgleichskasse - stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Die Anfrage kann auch per E-Mail erfolgen (info@akai.ch).

So erreichen Sie uns:

Ausgleichskasse Appenzell I.Rh.

Poststrasse 9

Postfach 62

9050 Appenzell

Telefon 071 788 18 30

Telefax 071 788 18 40

www.akai.ch

Schalter-Öffnungszeiten Montag - Freitag

08.00 h bis 11.45 h

14.00 h bis 17.00 h